

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 928/2019

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Verwaltungssteuerung	Datum: 16.04.2019
Bearbeiter: Kathleen Altmann	Wahlperiode 2014 - 2019

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Ausschuss für Soziales, Bildung, Kultur und Sport	06.05.2019	empfohlen	4 1 0
Hauptausschuss	13.05.2019	empfohlen	5 4 0
Stadtrat	22.05.2019	beschlossen	14 4 5

Betreff: Kostenbeitragssatzung für Tageseinrichtungen der EG Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte beschließt zum Stichtag 01.08.2019 eine geänderte Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt		Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	Ja	Nein	
	Jahr 2019		
EUR	Produkt-Konto:		
ggf. Stellungnahme Kämmerei			

Anlagen: Kostenbeitragssatzung für die Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte; Vorschlag Anpassung Kostenbeiträge; Zusammenstellung weiterer KiFöG Daten

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Mit Beschlussfassung am 13.12.2018 (GVBl. LSA S 420) wurde u.a. die stündliche Staffelung des Kostenbeitrages mit Stichtag 01.08.2019 verbindlich vorgeschrieben.

Um dieser gesetzlichen Anforderung nachzukommen wurden die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen der Einheitsgemeinde neu kalkuliert.

Die Kalkulation erfolgte auf der Grundlage der Kostenermittlung nach § 11a KiFöG, die Teil der LQE Vereinbarung zwischen dem Landkreis und Gemeinden ist. Mit dieser Vereinbarung treffen der Zuständige für die Kinderbetreuung (§ 3 Abs. 4 bis 31.07.2019 Abs. 5 ab 01.01.2019) und die Gemeinden eine Vereinbarung über den Betrieb der Tageseinrichtungen nach §§ 78b bis 78 e SGB VIII.

Ebenso eingeflossen in die Kalkulation der Kostenbeiträge ist die Anzahl der prognostizierten Kinder in Höhe von 697 sowie die dazugehörigen Zuweisungen des Landes und des Landkreises.

Der § 11 KiFöG beschreibt die Grundsätze der Finanzierung von Kostenbeiträgen. Das Land, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie die Eltern finanzieren die tatsächlichen Kosten der Kinderbetreuung. Ein Maßstab für die Aufteilung der Finanzierung lässt das Gesetz offen.

Im Kontext der Finanzausstattung der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte unter Sicherstellung der Entlastung von Mehrkindfamilien schlägt die Verwaltung eine um 5 % erhöhte Finanzierung der Elternteile vor. Somit schlagen wir nachstehende Kostenbeiträge pro gestaffelter Betreuungsstunde vor:

Bereich	Betreuungsart	Betreuungszeit	Kostenbeitrag abgerundet	Kostendeckung	Differenz zu jetzigen Kostenbeitrag	Preis einer Betreuungsstunde
1	Kind unter 3	10	237,00 €	28%	17,00 €	1,13 €
		9	217,00 €	28%		1,15 €
		8	196,00 €	28%	16,00 €	1,17 €
		7	176,00 €	28%		1,20 €
		6	156,00 €	28%		1,24 €
		5	136,00 €	28%	16,00 €	1,30 €
2	Kind über 3 bis Beginn der Schulpflicht	10	161,00 €	38%	21,00 €	0,77 €
		9	150,00 €	38%		0,79 €
		8	138,00 €	38%	18,00 €	0,82 €
		7	127,00 €	38%		0,86 €
		6	115,00 €	38%		0,91 €
		5	104,00 €	38%	14,00 €	0,99 €
3	Schulkind	6	67,00 €	32%	17,00 €	0,53 €
		5	62,00 €	32%		0,59 €
		4	57,00 €	32%		0,68 €
		Früh 2	48,00 €	32%	33,00 €	1,14 €

Gemäß der Anlage „Vorschlag Kostenbeitragssatzung“ belaufen sich die kalkulierten Platzkosten auf 5.381.340,02 €. Nach Verrechnung der Zuweisungen durch das Land und den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe verbleibt ein Defizit in Höhe von 3.192.547,16 €. An diesem Defizit würden wir gern die Eltern mit 986.088,00 € beteiligen.

Aufgrund der Möglichkeit der stündlichen Staffelung des Betreuungsvertrages und somit auch des Kostenbeitrages gehen wir davon aus, dass die tatsächliche Kostenbelastung bei den Eltern geringer ausfällt. Nach neuer Kalkulation würde ein 10 Stunden Krippenplatz 237,00 € kosten. Eltern die bisher die 10 Stunden gewählt hatten, da 8 Stunden nicht ausreichend waren, haben zukünftig die Möglichkeit einen 9 Stunden Betreuungsvertrag zu wählen, der in Summe 217,00 € kostet und somit 3,00 € günstiger ist als der bisherige 10 Stunden Betreuungsvertrag.

Eine Entlastung findet bei Familien mit Mehrkindregelung statt. Hier zahlen Eltern bereits seit dem 01.01.2019 nur noch für das älteste Nicht-Schulkind den Kostenbeitrag. Diese befreiten Kostenbeiträge erhalten wir im Nachgang vom Land erstattet.

Familie 2 Kinder, 1 Krippe+1 Kiga				
Stunden	ohne KiFöG	alte Regelung	neue Regelung	neue Entlastung
5	240,00 €	144,00 €	104,00 €	28%
8	334,00 €	192,00 €	138,00 €	28%
10	398,00 €	224,00 €	161,00 €	28%
Familie 3 Kinder, 1 Krippe + 2 Kiga				
Stunden	ohne KiFöG	alte Regelung	neue Regelung	neue Entlastung
5	344,00 €	144,00 €	104,00 €	28%
8	472,00 €	192,00 €	138,00 €	28%
10	559,00 €	224,00 €	161,00 €	28%
Familie 3 Kinder, 2 Krippe + 1 Kiga				
Stunden	ohne KiFöG	alte Regelung	neue Regelung	neue Entlastung
5	376,00 €	144,00 €	104,00 €	28%
8	350,00 €	192,00 €	138,00 €	28%
10	635,00 €	224,00 €	161,00 €	28%
Familie 2 Kinder Zwillinge Krippe				
Stunden	ohne KiFöG	alte Regelung	neue Regelung	neue Entlastung
5	272,00 €	201,60 €	136,00 €	33%
8	392,00 €	291,20 €	196,00 €	33%
10	474,00 €	352,00 €	237,00 €	33%

Die Landesregierung hat das Signal an die Eltern gegeben, dass diese durch kostengünstigere Kostenbeiträge entlastet werden. Tatsächlich kann diese Entlastung nicht festgestellt werden, da die Zuweisungen des Landes und des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nicht ausreichen um für Entlastung zu sorgen. Durch den Anstieg des Mindestpersonalschlüssels ist allein bei Anwendung des Soll-Personalschlüssels festzustellen, dass die Personalkosten die Mehreinnahmen aus der Zuweisung übersteigen. Beim tatsächlichen Personalschlüssel ist die Schere weitaus größer.

Problem verursachend wirkt hier der Ansatz in der Berechnung der Zuweisung, die lediglich die Personalkosten des pädagogischen Personals und keine Leiterstunden berücksichtigt. Darüber hinaus findet in der Berechnung lediglich eine Ausfallzeit von 10 Tagen pro Erzieher/in Berücksichtigung. Die tatsächlichen Ausfallzeiten für Urlaub und Krankheit liegen im Durchschnitt bei 60 Tagen und sind dem viel zu geringen Personalschlüssel anzulasten.

Um spürbar Entlastungen für alle Eltern zu schaffen, müssen die Landeszuweisungen weiter an die tatsächlichen Gegebenheiten der Kinderbetreuung angepasst werden. Unseres Erachtens nach ist die Entlastung für Familien mit mehr als einem Kind wirksam umgesetzt worden.

Die tatsächliche Landschaft der Kostenbeiträge wird durch nachstehenden Auszug aus der Tagespresse untersetzt:

So viel muss eine Familie für die Kinderbetreuung bezahlen

Ort	1 Kind in Kita (10 Stunden)			2 Kinder in Kita (10 Stunden)			1 Kind in Krippe (10 Stunden)			1. Kind Kita/2. Kind Krippe (10 Stunden)		
	2011	2016	2019	2011	2016	2019	2011	2016	2019	2011	2016	2019
Gardelegen	120	132	132	240	211	132	175	192	192	295	211	132
Schönebeck	175	175	195	280	280	195	188	188	210	280	280	195
Osterburg	130	153	153	234	245	153	130	153	153	234	245	153
Zerbst	134	109	117	268	174	117	164	195	215	298	174	117
Tangermünde	127	145	149	254	232	149	210	254	258	337	232	149
Genthin	120	149	149	240	238	149	155	187	187	275	238	149
Burg	145	160	160	220	240	160	145	192	192	220	256	160
Magdeburg	149**	120	120	198	160	120	192**	207	207	227**	192	120
Magdeburg*			150			150			259			150
Oberharz am Brocken		130	130		208	130		180	180		208	130
Wolmirstedt	120	130	171	240	208	171	171	209	270	291	208	171

Grafik: ProMedia Barleben GmbH

* erste Planung; ** Maximalbetrag